

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail: [rechtsetzung@ezv.admin.ch](mailto:rechtsetzung@ezv.admin.ch)

Bern, 28. Dezember 2020

## **Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Zollgesetzes - Stellungnahme SwissHoldings**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Zollgesetzes.

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikeln finden Sie nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3. Dabei beschränken wir uns auf die für die Wirtschaft wesentlichen Punkte unter Ausklammerung der grenzpolizeilichen Aspekte.

Vorab finden Sie unsere Position in Form einer Kurzübersicht.

### **1. Kurzübersicht unserer Position**

Wir begrüssen die Modernisierung der Zollgesetzgebung und insbesondere deren vorausschauende Adaptierung an die bevorstehenden Änderungen im Rahmen des Projekts DAZIT. Einen Fokus auf **Simplifizierung und Digitalisierung** unterstützen wir ausdrücklich.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorliegenden Entwürfe von BAZG-VG und ZoG **sehr offen formuliert und wenig konkret** sind. Ohne Kenntnisse über die auf den verschiedenen Ebenen des Verordnungsrechts vorgesehenen Präzisierungen ist eine umfassende Einschätzung für die Wirtschaft schwierig. Es kann so nicht umfassend beurteilt werden, ob die gesetzlichen Grundlagen wirklich zu einer regulativen und verfahrenstechnischen Entlastung der Unternehmen führen.

Wir danken Ihnen für die Weiterführung des Einbezugs der Wirtschaft und die gute Zusammenarbeit und möchten beliebt machen, für die **Umsetzung ein Konsultativgremium mit Vertretern aus der Wirtschaft** einzusetzen.



## **2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des BAZG-VG**

### **BAZG-VG Art. 9**

Die Sendungsdokumentation soll in Zukunft mit der Zollanmeldung übermittelt werden, wobei gemäss erläuterndem Bericht der Bundesrat auf Verordnungsstufe die zu übermittelnden Begleitdokumente festlegen wird. Unseres Erachtens sollen die Dokumente erst dann übermittelt werden, wenn tatsächlich eine Kontrolle durch die Zollbehörden stattfindet und nicht in jedem Fall. Dies soll den Arbeitsaufwand für die involvierten Parteien senken.

Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, macht eine obligatorische Übermittlung aller Begleitdokumente für die Zollanmeldungen aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn diese im Anschluss vom Warenverantwortlichen gemeinsam mit der Veranlagungsverfügung über das IT-System Zoll bezogen werden können. Dadurch wären die aufzubewahrenden Dokumente zur Einfuhrverzollung bereits elektronisch erfasst und eine weitere Erfassung und Zuordnung zum Geschäftsfall wäre bereits sichergestellt (Erleichterung für die Wirtschaft).

### **BAZG-VG Art. 12**

In Zukunft soll die Zollanmeldung mit der Transportmittel-Immatrikulation verknüpft werden. Im Import ist dieses Referenzieren bereits heute Standard. Im Export wird jedoch die Ausfuhrzollanmeldung durch die exportierende Unternehmung erstellt, wobei zu diesem Zeitpunkt die Abholung durch den Spediteur in den meisten Fällen noch nicht organisiert wurde. Zudem kann im Verlauf des grenzüberschreitenden Transports ein Fahrzeugwechsel bzw. ein Umladen erfolgen. Aus diesen Gründen lehnen wir es ab, dass bei der Zollanmeldung transportbezogenen Angaben gemacht werden müssen. Eine gesetzliche Verknüpfung würde massiv in die logistischen Abläufe der Unternehmen eingreifen und zu einer höheren Komplexität in der Exportabwicklung führen.

### **BAZG-VG Art. 14**

Zollanmeldungen werden verbindlich, sobald diese aktiviert werden. Die Aktivierung kann anlässlich des Grenzübertritts oder im Inland erfolgen. Es ist eine Möglichkeit vorgesehen, die Aktivierung periodisch vorzunehmen. Aus dem Gesetzesentwurf kann jedoch nicht entnommen werden, ob die Aktivierung in Zukunft auch direkt bei Ankunft beim Empfänger vorgenommen werden kann, zum Beispiel bei einer Anlieferung im Transitverfahren zu einer Fabrik, ohne dass ein Zwischenstopp bei einem zugelassenen Empfänger notwendig ist. Bereits heute ist dies möglich, sofern die Fabrik der Kontrollzollstelle als zugelassener Ort bekannt ist. Wir würden begrüßen, wenn dies weiterhin möglich wäre und weitergehende Vereinfachungen geprüft werden (Anlieferung ohne Status als zugelassener Ort, sofern die Zollanmeldung durch einen Zugelassenen Empfänger, i.d.R. Verzollungsagent vorgenommen wurde).

### **BAZG-VG Art. 18**

Es wäre zu begrüßen, wenn die Möglichkeit vorgesehen wird, dass das BAZG die Abgaben periodisch, entweder je Kalendermonat oder vierteljährlich, veranlagt. Dies wird insbesondere relevant, wenn die Aktivierung periodisch erfolgt.

### **BAZG-VG Art. 56 Abs. 1**

Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Wortlaut des Artikels impliziert aktuell eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von 5 auf 15 Jahre. Es gilt zu präzisieren, dass die Aufbewahrungspflicht lediglich 5 Jahre beträgt und diese sich, sollten innerhalb der Frist Rechtsmittel eingelegt werden, auf max. 15 Jahre verlängert.

### **BAZG-VG Art. 58/59**

Wir begrüßen die Vereinheitlichung der Fristen für Berichtigung und Beschwerde. Hier ist jedoch zu beachten, dass in Fällen in denen Unterlagen von ausländischen Behörden

beigebracht werden müssen, 60 Tage im internationalen Umfeld zu kurz sind. Damit für BAZG und die Wirtschaft gleiche Bedingungen gelten, würden wir begrüssen, wenn die in Art. 30 festgelegte Verjährungsfrist von 5 Jahren auch für die Wirtschaft angewendet würde.

Die Erledigung der provisorischen Veranlagungen im Rahmen einer Berichtigung ist eine begrüssenswerte Vereinfachung.

Ebenfalls schätzen wir die Möglichkeit eine Berichtigung im Einspracheverfahren lösen zu können. Wir möchten hingegen anmerken, dass es für eine effiziente Umsetzung notwendig wäre keine zusätzlichen Bedingungen zu stellen, um diesen Prozess zu nutzen, und abschliessend darzulegen welche Sachverhalte für eine automatisierte Erledigung geeignet sind. Zusätzlich sollte die Möglichkeit der Korrektur und der Selbstanzeige klar getrennt bleiben, um erhöhte Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu vermeiden. Es wäre zu begrüssen, wenn eine Spezifizierung in diesem Bereich im Rahmen eines Konsultativgremiums mit Vertretern der Wirtschaft erarbeitet würde.

#### **BAZG-VG Art. 46 & Art. 62**

Wir erwarten, dass die Zollbehörde Ihre internen Richtlinien vollumfänglich veröffentlicht und unnötige Stolpersteine in den Verfahren entfernt.

Des Weiteren dürfen Erträge aus Kostenüberwälzungen und Aberkennungen von «Zollprivilegien» nicht als Leistungsziele der Zollbehörden geführt werden. Es muss vermieden werden, dass dem Zollanmelder Kosten auferlegt werden, aufgrund der Tatsache, dass jede Beanstandung der Zollverwaltung auf einer Kontrolle basiert. Wir möchten daher die Streichung von Art. 62 Abs. 2 Bst. b und die Anpassung damit verbundener Bestimmungen anregen.

#### **BAZG-VG Art. 81**

Die Einhaltung von Qualitätsanforderungen und Umweltaspekten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wir erwarten daher bei der physischen Kontrolle von Waren, dass für die Nahrungsmittel-, Chemie- und Pharmaindustrie im Gesetz verankert wird, dass eine Zollkontrolle nur nach erfolgter Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen durchgeführt werden darf. Die Unternehmen sollen das Recht erhalten, eine physische Kontrolle vor Ort abzulehnen und einen geeigneten Ort für die Kontrolle festzulegen. Die dabei anfallenden Kosten sollen nicht an die Betriebe (Warenverantwortliche) weiterverrechnet werden.

#### **BAZG-VG Art. 84**

Das Resultat einer physischen oder nachgelagerten Kontrolle soll in Zukunft den Unternehmen zeitnah und vollumfänglich eröffnet werden, damit diese organisatorische sowie prozessuale Vorkehrungen treffen können, um gesetzliche Abweichungen zu verhindern.

### **3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des ZoG**

#### **ZoG Art. 9 Abs. 2 Bst. a**

Ungenügende und/oder zweideutige Warenbeschreibungen in der Zollanmeldung können in Zukunft zur "automatischen" Anwendung einer anderen in Frage kommenden Zolltarifnummer führen, weil diese einen höheren Zollansatz aufweist. Wir lehnen diese vorgeschlagene Bestimmung entschieden ab.

Unseres Erachtens kann diese Bestimmung zu einer willkürlichen und höheren Abgabenerhebung durch die Zollbehörden führen (eventuell sogar mit Strafrelevanz). Unter bestehenden Bestimmungen hat sich mehrfach gezeigt, dass zu höchsten Zollansätzen gegriffen wird, was zu unverhältnismässig hohen Nachforderungen geführt hat. Unseres

Erachtens bilden die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung eine die Ware beschreibende Einheit. Eine alleinige Fokussierung auf die Warenbeschreibung ist im Sinne des HS-Systems nicht wünschenswert und im Rahmen der Digitalisierung auch nicht zeitgemäss. Wo möglich sollen Angaben immer codiert an die Zollverwaltung übermittelt werden können (z.B. die Wiederausfuhrfrist oder die Kontrollstelle im Veredelungsverkehr anstelle in der Warenbeschreibung im Feld «besondere Bemerkungen» der Warenposition).

**ZoG Art. 10**

Das Recht auf Auskunft soll nicht nur tarifarische Auskünfte umfassen, sondern auf nationales Zollrecht, interne Richtlinien sowie die Expertise im Bereich des internationalen Zollrechts erweitert werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "GR" followed by a long horizontal stroke.

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "JB" followed by several loops and a long horizontal stroke.

Julia Burkhalter  
Fachreferentin Aussenwirtschaft

Cc SH Customs Subgroup